



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

## VORSTAND

ZDS-DZfMR e. V. -Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig

Deutscher Bundestag  
Bundestagspräsident  
Herrn Norbert Lammert persönlich  
Platz der Republik

**D-11011 Berlin**

VIA FAX: 030-2325-1478

2010-03-26

### **Beschwerdesache:**

Petition 4-17-07-301-000970 des ZDS – DZfMR e. V. vom 07.12.2009 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages und 16 Landtage in Deutschland

- Prozeßmangel gesetzlicher Richter an deutschen Gerichten wider Art. 6 und 13 EMRK
- Mangel an ordentlichen Staatsgerichten in Deutschland
- Verfassungswidrige Staatsgewaltausübung durch ungesetzliche Angestellte einer NGO
- Ihr Legitimationsproblem nach Deutschem Recht
- Mithaftung der Parlamentarier bei Menschenrechtsverletzungen in Deutschland aus nichtigen Verwaltungsverfahren gegen extritoriale Staatsangehörige

### **Beschwerdegrund:**

- Verschleppung der Bearbeitung am Deutschen Bundestag zu Lasten der Staatsbürger
- Behauptungen des Herrn Reuther vom 28.01.2010 ohne Quellennachweis
- Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr unter Vorsatz
- Verhinderung der Anwendung der geltenden Recht-Ordnung an deutschen Gerichten unter Vorsatz

Sehr geehrter Herr Präsident Lammert,

für den STOP der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland erhebt der ZDS-DZfMR e. V. für die Menschen in Deutschland den Anspruch des Deutschen Rechts unseres Heimatstaates Deutsches Reich, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Zeitraum 1933-1945 in unserem Handeln keinen Spielraum findet, weil wir ein juristischer Verein sind, der sich ausschließlich mit der in Deutschland geltenden Recht(s)ordnung befaßt, welcher politisch, rassistisch und konfessionell völlig unabhängig agiert.

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.  
Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL; Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09  
Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414  
Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208  
Vereinsitz Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig  
Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail zds.sl@hotmail.de

Dieser Hinweis muß ergehen, da immer wieder Bürger unseres Landes, insbesondere die jüngere Generation, aus geschichtlichem Kenntnismangel meinen, man müsse das Deutsche Reich rechts einordnen (welches natürlich absoluter Unsinn ist).

Es geht in erster Linie um das Deutsche Staatsvolk als den völlig rechtlos gestellten Souverän in unserem Lande, um das Ansehen der Deutschen und seiner deutschen Justiz national und international. Es geht um die Berufsehre unserer Juristen. Es wird bei Organhaftung für Menschenrechtsverletzungen unter Vorsatz durch den Ausverkauf Deutschlands mit systematisch betriebenen Existenzvernichtungen der Deutschen aus niederen Motiven aber auch um enorm hohe Schadenersatzforderungen der Schutzbefohlenen an Bund und Länder gehen.

Es geht um Ihre Verantwortung für die Fehlhandlungen der von Ihnen rational unbestreitbar real abhängigen Geschöpfe, die von Ihnen bestellt, betreut, beaufsichtigt, beurteilt, befördert und bezahlt werden, nicht um ihre real existente Unabhängigkeit von Volk, Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (VRGFFW).

In Deutschland **gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts** (BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004, Art. 1, 2 ÜLV, §§18-20 GVG), insbesondere das Haager und Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt II 1969 S. 1585).

Nach BRBG, Geltung ab 30.11.2007 Besatzungsgesetz. vom 23.11.2007 BGBl. I S. 2614, Art. 120, 1, 25 GG) beziehen wir uns als exterritoriale Angehörige des Staates Deutsches Reich und **dessen völkerrechtliche Immunität** auf den **Überleitungsvertrag [ÜLV]** zur Regelung des Kriegs- und Besatzungsrechts in der Bundesrepublik und in den Verwaltungszonen in Teildeutschland [BRuVZiTD] ( BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004).

Das Deutsche Staatsvolk steht der Zwangsverwaltung der Siegermächte (seit 1990 OMF-BRdvD) seit 1945 **exterritorial** als angehörige Staatsbürger des Staates Deutsches Reich gegenüber, das in der HLKO 1907 und UN/RES 217 A (III) die **völkerrechtlichen Immunitäten** verankert hat.

Besondere völkerrechtliche Vereinbarungen über die Befreiung der in Absatz 1 genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit **bleiben unberührt**.

#### **GVG besagt in § 20:**

*(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.*

*(2) Im Übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.*

#### **GVG besagt in § 18:**

*Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten diplomatischen Missionen, ihre Familienmitglieder und ihre privaten Hausangestellten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957 ff.) **von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit**. Dies gilt auch, wenn ihr*

*Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957) entsprechende Anwendung.*

**GVG besagt in § 19:**

*(1) Die Mitglieder der im Geltungsbereich dieses Gesetzes errichteten konsularischen Vertretungen einschließlich der Wahlkonsularbeamten sind nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585 ff.) **von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit**. Dies gilt auch, wenn ihr Entsendestaat nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist; in diesem Falle findet Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1969 zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) entsprechende Anwendung.*

„Paragraph 20 Abs. 2 GVG enthält keine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Gewährung von Immunität. Genauso wenig sagt er ausdrücklich, daß die deutsche Gerichtsbarkeit unter dem Vorbehalt von Rechtsverordnungen steht, die aufgrund einer anderweitigen Verordnungsermächtigung erlassen wurden. Paragraph 20 II GVG kann schließlich **auch nicht** als konstitutive gesetzliche Verweisung auf völkerrechtliche Vereinbarung über die Immunität gedeutet werden, denn dann hätte er die Wirkung eines Zustimmungsgesetzes für sämtliche völkerrechtliche Verträge über Immunitäten.

Damit würde er Art. 59 II 1 GG **widersprechen**, der die Umsetzung völkerrechtlicher Verträge nur durch Erlass eines Zustimmungsgesetzes (beziehungsweise, im Zusammenspiel mit Art. 80 GG: eine die Anwendung anordnenden Rechtsverordnung) im Einzelfall zulässt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers enthält Paragraph 20 Abs. 2 GVG nur einen deklaratorischen Hinweis an die Gerichte, auch nach anderen einschlägigen Völkerrechtsnormen als die beiden Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen zu suchen. Über deren innerstaatliche Geltung sagt er jedoch nichts“ (Wenckstern Rz.146).

Es wissen doch in Deutschland alle Bescheid:

Durch den Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris, mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 0.00 Uhr MESZ, sind **alle** deutschen Personen im vereinten Deutschland, also des Gebietes der ehemaligen DDR und des Gebietes der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland, **ob sie es wollen oder nicht**, wieder Staatsbürger des Staates Deutsches Reich, da es die zwischenzeitlichen besatzungsrechtlichen Mittel der Alliierten, sprich Deutsche Demokratische Republik der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken und damit DDR-Staatsbürger, ebenso nicht mehr gibt, wie es das ehemalige besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland und damit Bundesbürger **nicht mehr gibt**.

Beide Seiten, damit 82 Mio Deutsche, sind Angehörige des Deutschen Reiches.

Bundespersonalausweise sind definitiv kein Rechtsmittel. Denn Reichsbürger sind kein BRD-Personal. Die OMF-BRDvD hat als NGO (Nichtregierungsorganisation) kein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz, folglich auch keine eigenen Staatsbürger, die einen Bundestag, einen Landtag oder eine Bundesvolksverfassung ohne eigenes Volk wirksam wählen könnten.

Deshalb ist uns nicht klar, weshalb die Menschen in Deutschland ständig getäuscht werden mit einer angeblich neuen Bundesrepublik Deutschland, die es juristisch nicht geben kann.

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD- Angestellten der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA. Sie sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.

Somit steht der Angehörige des Staates Deutsches Reich der Gerichtsbarkeit der (juristisch erloschenen) Bundesrepublik **gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077)**

**extritorial** gegenüber.

BRD-Richter sind **nicht** GG-gemäß volkslegitimiert, sondern von Angehörigen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt bestellt, die bei Geltung des ewig gültigen Gewaltentrennungsgebots **nicht Inhaber rechtsprechender** Gewalt sein, also auch niemanden mit ihr ausstatten können, da niemand mehr Recht auf andere übertragen kann als er selber hat, arg. Dig. 50, 17, 54 Ulpian: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet.

Es fehlt der BRD-Verwaltung darum die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§245, 291, 579, 580, 1059 ZPO, Art. 1, 25, 34, 65, 97, 100, 101, 120, 133, 146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK).

Real ist in Deutschland die Tatsache:

***Es stehen sich in Deutschland das völkerrechtlich verfassungsmäßige  
Rechtswesen des Staates Deutsches Reich und das gesetz- und verfassungslose  
Rechtswesen des Konstrukt OMF-BRDvD handlungsunfähig***

**extritorial** gegenüber.

Gemäß Abs. 3 der bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich fortgeltenden

*„Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte hinsichtlich des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“*,

vom 12. 06. 1990 (BGBl.I S.1068) der am 18.Juli 1990 handlungsunfähig, erloschen, untergegangenen Bundesrepublik Deutschland darf Berlin weiterhin durch die Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland **nicht** , und schon gar nicht aus Berlin, regiert werden, sondern haben die Westsektoren fortzubestehen.

Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt reichsverfassungsrechtlich dem Rechtswesen des Staates Deutsches Reich, und ist kein Bürger der handlungsunfähig erloschenen, untergegangenen Bundesrepublik Deutschland. Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt damit **nicht** den Handlungen der BRD-Verwaltungsbehörden und BRD-Gerichten, sowie deren NGO-Staatsterrorismus, der ausdrücklich zurückgewiesen wird!

**Nach § 16 GVG darf Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.**

Mit der Streichung des *Artikels* 23 durch die USA und **nicht** durch die *Bundesrepublik Deutschland* am 31. August 1990 in Bonn, ist die gesamte *Bundesrepublik Deutschland* handlungsunfähig untergegangen.

Demgemäß ist auf der Rechtsgrundlage des durch die Streichung der *Präambel* des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* seitens der USA am 17. 07. 1990 in Paris unveränderbaren Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583 ff) in der durch die Alliierten durch Artikel II mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. AKD S. 262 u. VOBl. f. Groß-Bln. S. 68) zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Fassung in Verbindung mit dem „Punkt 6“ der „Präambel“ und den „*Artikeln 2 und 4*“ des „*Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in - 2 - Bezug auf Berlin*“ vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff] mit dem 18. Juli 1990 *grundgesetzlich* durch die *Bundesrepublik Deutschland* der durch das gesamte Deutsche Volk in freier Selbstbestimmung gewählt und geltenden Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383 ff) in der **zum 08. 05. 1985** erfolgten und durch die Alliierten genehmigten Änderungen, **jede** deutsche Person definitiv Staatsbürger des Staates Deutsches Reich und **kein** *Bürger* der am 17.07.1990 handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland*.

Zur Wiederherstellung der uns völker-, kriegs-, besatzungs-, reichsstaats-, reichsländer-, provinzial-, kommunalverfassungs- und menschenrechtlich garantierten, und damit durch die vorsätzliche Negierung der Geltung der Reichsverfassung und der Landesverfassung des Reichslandes Freistaat Preußen durch unzulässige BRD-Ausnahmegerichte in Deutschland den Beschwerdeführern menschenrechtswidrig geraubten Menschenwürde und Menschenrechte, sehen sich die Justizopfer bei Fortsetzung illegaler Handlungen gemäß Artikel IV der gesetzlichen für und gegen Staatsbürger des Staates Deutsches Reich fortgeltenden Bestimmungen der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) gezwungen,

A

wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen **der USA**, die die Wiedererstehung des militärisch neutralen Staates Deutsches Reich mit Wirkung zum **08. 05. 1985** und die Wiedererstehung der 17 Reichsländer mit Wirkung zum 25. 02. 1987 **angeordnet haben**, sowie

B

wegen der vorsätzlichen Negierung der Geltung der Reichsverfassung und der Landesverfassung des Reichslandes Freistaat Preußen seitens der BRD-Verwaltungsorgane am gesamten Deutschen Volk praktizierten Hoch- und Landesverrats, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des durch die Alliierten zum 22. Mai 1949 bereinigt und mit Wissen und Billigung der Alliierten zum 08. 05. 1985 geltenden reichsrechtlichen Strafgesetzbuches beim US Department of Justice Strafanzeige stellen zu müssen.

**Gem. Art. 1 GG und Art. 13 EMRK sind die Behörden verpflichtet, eine wirksame Abhilfe zu schaffen**, denn sonst entstehen so Menschenrechtsverletzungen in Folge. Automatisierte Mitarbeiter ohne eigenes Denkvermögen entwickeln sich durch Gefährdung anderer zu einer Gefahr für die Menschheit.

Die wirksame Abhilfe der Behörden zu Gunsten der Bürger liegt nicht in völkerrechtswidrigen Zwangsmaßnahmen gegen die Schutzbefohlenen, die das (offenkundige) staatsrechtliche Problem der BRD-Verwaltungsbehörden **nicht** zu lösen haben.

Der Grund für die Nichtigkeitserklärung und das Widerstandsrecht der Bürger liegt darin, dass der Recht(s)staat (Art. 20 I GG) einen effektiven Recht(s)schutz neben der verfassungsgemäßen Legitimation **bieten muss**.

Wären diese wesentlichen Eigenschaften beachtet worden, so würden sich die Beschwerden auflösen, denn Sie sind **nach Art. 1 GG verpflichtet**, die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Dazu gehört in erster Linie der gesetzliche Richter nach Deutschem Staatsrecht.

Amtsträger ist, wer nach **Deutschem** Recht Beamter oder Richter ist ... (vgl. § 11 StGB).

In den uns vorliegenden Fällen handelt es sich jedoch **nicht** um Beamte oder Richter nach Deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz **für** die Bundesrepublik Deutschland einen Eid abgelegt haben (vgl. § 38 Richtergesetz) und die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGNR 755209/01).

Die Organisation, der die Angestellten angehören, ist nichts anderes, als ein gewerblicher Geldeintreiber. Die Angestellten werden von ihren Arbeitgebern dafür bezahlt, daß sie Geld eintreiben, was mit RECHT nichts zu tun hat. Denn ein ordentliches Staatsgericht gibt es in der BRdV nicht (§§15, 16 GVG, § 11 StGB).

Damit gibt es durch die BILLIGKEIT weder einen effektiven wirksamen Rechtsschutz für die Staatsangehörigen, noch den garantiert wirklichen Rechtsweg!

Da es **keine** vom Volk gewählte BRD-Verfassung nach Art. 146 GG gibt, ist die Verfassungsbeschwerde **eine reine Simulation** des Provisoriums BRuVZiTD (Rittersturzkonferenz) Es gibt nach Art. 6 EMRK das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren in Deutschland **nicht!**

Das ist der Vorsatz der BRdV, der nicht mit dem garantierten Rechtsschutz im Einzelfall, sondern insgesamt durch **Rechtlosstellung** der Justizopfer aus niederen Motiven verfolgt wird.

Die Rechtspraxis in Deutschland, daß gelegentliche Fehlentscheidungen und Fehlgriffe nationaler Behörden daher derzeit nicht verfolgt werden könnten, von den Opfern so hingenommen werden müssten, ist **grundrechtswidrig**, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung im EzGH Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C – 224/01 **bereits festgestellt und erklärt** hat.

Damit ist die **Wirkungslosigkeit und Nichtigkeit der Rechtswegegarantie als Stillstand der Rechtspflege** bereits gerichtlich festgestellt. Der sogenannte Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz, der in Deutschland unter Vorsatz nicht eingehalten wird.

Da der effektive Recht(s)schutz von den BRD - Verwaltungsorganen nicht gewährt wird, sind Kostennoten oder Zwangsmaßnahmen gegen die Rechtsuchenden **außerhalb** einer Legitimation **unzulässig**, was in Deutschland ignoriert wird.

Es besteht kein Recht auf Forderungen ohne Pflichterfüllung des effektiv-garantierten Rechtsschutzes für Staatsbürger. Das Rückbehaltungsrecht von Verwaltungsgebühren und Steuern ergibt sich aus §395 BGB gegen den Staat, wenn das Assekuranzprinzip gegen die Staatsbürger unter Vorsatz verletzt wird. (§15 GVG) Mit den erhobenen Gebühren & Steuern im Staat werden Menschenrechtsverletzungen gegen den Bürger begangen. Menschenrechtsverletzungen sind permanent-fortgesetzte Straftaten im Amt.

Die Nichtbearbeitung von Beschwerden und Anträgen der Bürger an die BRD – Verwaltungsorgane ist eine **völkerrechtliche Straftat**, die Aussetzung der Bürger (§§221, 263 StGB) ohne sachliche Klärungsmöglichkeit durch den Mangel an ordentlichen Staatsgerichten

in Deutschland (§§15, 16 GVG, § 11 StGB) ist eine **staatsrechtliche Straftat** und führt zur Organhaftung.

Ein Staat kann nur dann Rechte einfordern, **wenn er auch die Garantien** an den Staatsbürger erfüllen kann. Die Bundesrepublik Deutschland haftet für alle Schäden in allen Bereichen und Ländern als Teil und Gesamtschuldner, sowie die Länder für den Bund im Rückgriff.

Denn die Menschenrechtsverletzung ist in der Bundesrepublik und Verwaltungszonen in Teil-Deutschland nicht strafbar. Das ist ein Verstoß gegen das Völkerrecht nach Art. 25 GG. Grundgesetz und Länderverfassungen sind ungültig.

Das Rechtsschutzbedürfnis der Rechtsuchenden in Deutschland ergibt sich aus Art 1 – 3, 25, 101 GG. Die Würde des Menschen, also das Menschenrecht ist unantastbar. Die Menschenwürde, und somit das Menschenrecht zu schützen und zu achten, ist Verpflichtung aller staatlichen GEWALT. Nach Art. 1 GG haben Sie alles zu unterlassen, was auf eine Menschenrechtsverletzung auch nur ansatzweise hindeuten könnte!

Ein deutsches Gericht ist dazu verpflichtet, die in Deutschland **g e l t e n d e** Rechtsordnung anzuwenden und **einzuhalten**:

1. **Die Allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehen den Bundesgesetzen vor (Art. 25 GG) entsprechend den Römischen Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag und dem VStGB**
2. **BGB geht allen anderen Gesetzen vor (Art. 74 GG)**
3. **Staatsrecht bricht Landesrecht** (Die DDR und die BRD sind nie souveräne Staaten im existenten und rechtsfähigen Staat Deutsches Reich gewesen)

Sollten Richter, Rechtspfleger oder Staatsanwalt jeweils als Person an Gerichten in ihren Landkreisen in der Lage sein, ihre Legitimität als Elemente der Jurisdiktion entsprechend des „Übereinkommens in ... Bezug auf Berlin“ in Verbindung mit Artikel 139 GG, i.V. mit dem SHAEF-Gesetz Nr.2, i.V. mit der Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrates, i.V. mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 4 zweifelsfrei nachweisen zu können, so müssen sie bei Rückabwicklungsansprüchen der Staatsangehörigen unter Vorlage des Urkundsbeweis den Nachweis erbringen.

Konkret zu beantworten ist vom Deutschen Bundestag seit Dezember 2009 die Frage, auf **welcher** Rechtsgrundlage die BRD-Ausnahmegerichte meinen, handeln zu können, wenn der 18.07.1990 / rsp. 31.08.1990 als Basis einer nicht mehr existenten Rechtspflege zu sehen sind. Dazu beachte man Art. 2 Abs. 1, Art. 25, 100 GG, sowie die ausdrückliche Autorisierung der Bearbeiter durch die zuständigen Militärgouvernements bei offenkundigem Legitimationsmangel nach Deutschem Recht.

Wir bitten um baldmögliche konkrete Stellungnahme zum staatsrechtlichen Sachverhalt, sowie um schnellstmögliche Abhilfe dieser untragbaren Zustände in Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

*I. Müßner*



*N. Müßner*